

The background features abstract, overlapping geometric shapes in various shades of green, ranging from light lime to dark forest green. The shapes are primarily triangles and polygons, creating a dynamic, layered effect. The text is centered on a white background that occupies the left and middle portions of the frame.

Schwangerschaft
Mutterschutz
Elternzeit
(Plus)

Schwangerschaft

- ▶ Am besten möglichst bald die SL informieren, denn
- ▶ euer **Immunschutz** sollte geklärt werden: bis dahin Freistellung vom Unterricht
- ▶ Gefährdungsbeurteilung durch die SL, muss von euch unterschrieben werden, **sofern ihr mit dem Inhalt übereinstimmt**
- ▶ Mit der Gefährdungsbeurteilung (**lasst euch eine Kopie seitens der SL aushändigen**) Beratung durch den BAD (betriebsärztlicher Dienst)
- ▶ Dieser gibt eine Beschäftigungsempfehlung an die Schulaufsicht.
- ▶ Diese sollte der Beschäftigungsempfehlung folgen. **Ist dem nicht so**
- ▶ wendet euch an eure Ärztin/Arzt. Diese entscheiden schließlich, ob ihr eurer Beschäftigung nachgehen könnt.
- ▶ Informiert auch den PR.

Beschäftigungsverbot (BV):

Im Sinne des Mutterschutzgesetzes dürfen Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind.

Daraus folgt, dass für die Betreuung aggressiver Schüler:innen ein BV ausgesprochen werden muss!

- Ein alternativer Einsatz ohne Schüler:innenkontakt kann erfolgen.
- Die Teilnahme an Elternabenden, -sprechtagen, Konferenzen sowie Fortbildungen ist möglich.
- Auf Wunsch könnt ihr von der Pausenaufsicht freigestellt werden; dies ist ein eigener Punkt im Gefährdungsbeurteilungsbogen.

Die Bezüge werden fortgezahlt, die Zeit ist ruhegehaltfähig.

Verantwortlichkeit für Unterrichtseinsatz

Für den Einsatz schwangerer Kolleginnen gilt weiterhin: Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Gefährdungsbeurteilung für eine schwangere Lehrkraft obliegen gemäß § 59 Abs. 8 SchulG NRW dem/der Schulleiter/Schulleiterin. Sofern sich keine unverantwortbare Gefährdung am Einsatzort ergibt, kann die Schwangere im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Im Zweifel empfiehlt der Personalrat sich an den BAD zu wenden. Auch kann in der Gefährdungsbeurteilung angegeben werden, dass dem Personalrat eine Kopie zugestellt werden soll.

Besonders relevante Regelungen lt. Mutterschutzgesetz

- ▶ Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen.
- ▶ Das MuSchG gilt auch für Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, also auch für Schülerinnen, Studentinnen, Lehramtsanwärterinnen sowie Praktikantinnen.
- ▶ Zeiten für Untersuchungen in der Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Zeiten zum Stillen werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet (**§ 7 MuSchG**). Die Freistellung umfasst auch die Wegezeiten.
- ▶ Die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes beträgt 12 Wochen.

Mutterschutzfrist

- ▶ **Vor der Entbindung 6** Wochen, es sei denn die werdende Mutter ist ausdrücklich bereit, auch während der Schutzfrist noch zu arbeiten; sie kann dies jederzeit widerrufen (§3 Abs.2 MuSchG)
- ▶ **Nach der Entbindung 8** Wochen bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Behinderung eines Kindes
- ▶ **Verbot** der Beschäftigung während dieser Frist

Lohnfortzahlung in der Mutterschutzfrist

Während der Schutzfristen wird das Gehalt gezahlt.
[Informationen_zum_Mutterschutz_fuer_Lehrerinnen.pdf](#)
(bezreg-muenster.de)

Mutterschutztelefon

Der BAD (das ist der für Lehrkräfte zuständige arbeitsmedizinische Dienst) hat ein Mutterschutztelefon eingerichtet. Die Sprechstunden finden Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 11:00 Uhr statt. Erreichbar ist diese BAD-Gesundheitsvorsorge telefonisch unter 0251-618936-300 oder unter der Fax-Nummer 0251-618936-360 oder per Mail unter muschu-schulen.ms@bad-gmbh.de

Elternzeit

- ▶ Anspruch für die Dauer von 36 Monaten!
- ▶ 24 Monate davon können zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr genommen werden.
- ▶ kann in 3 Abschnitte aufgeteilt werden. (3. Abschnitt kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden)
- ▶ muss **7 Wochen** zuvor beantragt werden, wenn es um die ersten 3 Lebensjahre des Kindes geht.
- ▶ muss **13 Wochen** zuvor beantragt werden, wenn sie nach der Vollendung des 3. Lebensjahres genommen wird.
- ▶ Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet.
- ▶ Während der Elternzeit kann man auch unterhältig in Teilzeit arbeiten.

Antrag auf Elternzeit:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/elternzeit/Elternzeitantrag-ab-01_07_2015.pdf

- Auf dem Dienstweg
- Man muss sich für die ersten 2 Jahre festlegen, auch was TZ in EZ betrifft.
- Nachträgliche Änderungen sind nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

(Basis-)Elterngeld(Plus)

orientiert sich an der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, welches das betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte
(letzte 12 Monate)

- ▶ **Höchstsatz 1800€ (900€)**
- ▶ **Mindestsatz 300€ (150€)**

Basiselterngeld =

Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit

Dies kann 12 Monate lang und zusätzlich 2 Monate von dem Partner/der Partnerin bezogen werden. Nehmen der Partner oder die Partnerin diese beiden Monate nicht, so verfallen sie. Elterngeld kann nur bezogen werden, wenn es mindestens 2 Monate in Anspruch genommen wird.

ElterngeldPlus

**ElterngeldPlus ist besonders interessant für alle,
die während der Elternzeit in Teilzeit tätig sein möchten.**

Hier gilt bezogen auf vor dem 01.09.21 geborene Kinder ein maximaler Umfang von 18,5 Lehrerwochenstunden,
bezogen auf ab dem 01.09.21 geborene Kinder ein maximaler Umfang von 19,5 Lehrerwochenstunden.

**ElterngeldPlus gibt es doppelt so lange wie Basiselterngeld,
also für die Dauer von 24 bzw. 28 Monaten
(allerdings muss man die beiden Monate mit Anspruch auf
Mutterschaftsgeld, das i.d.R. vorhanden ist, abziehen)**

Beantragung von Elterngeld und ElterngeldPlus

Elterngeldstellen NRW

www.mfkjks.nrw/elterngeldstellen

Berechnung (Basis-)Elterngeld(Plus)

Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes: 2000€

Teilzeiterwerb nach der Geburt: 900€

Wegfallendes Einkommen somit: 1100€

Der **Basiselterngeldanspruch** läge bei **1300€** (65% von 2000€).

Die Hälfte davon sind 650€. Das Einkommen bei **ElterngeldPlus** beträgt hier also $650€ + 900€ = 1550€$.

Bei Teilzeit in Elternzeit wird das Elterngeld zwar gekürzt.

Hier würde die Rechnung wie folgt lauten:

$715€$ (65% von 1100€) + 900€ = 1615€.

Der „Partnerschaftsbonus“

ist eine Verlängerung des ElterngeldPlus um 4 Monate.

Dazu müssen beide Elternteile 4 Monate gleichzeitig am Stück in Teilzeit arbeiten.

Der Stundenumfang beträgt 25-30 bzw. 32 Stunden, was 15,5-18,5 bzw. 15,5-19,5 Lehrerwochenstunden entspricht.

Auch für Alleinerziehende besteht dieser Anspruch.



Frage: Ein junges Ehepaar erwartet demnächst das erste Kind. Beide würden gern gemeinsam die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten übernehmen.
Bekommen sie dafür beide gleichzeitig Elterngeld?

- ▶ Ja, beide Elternteile können gleichzeitig Elterngeld (ca. 66 % ihres Einkommens, gestaffelt nach ihrem Einkommen im letzten Jahr, maximal 1.800,- €) beantragen.
- ▶ Es gibt mehrere Möglichkeiten: Beide Eltern können je 7 Monate gleichzeitig **Basiselterngeld** beantragen.
- ▶ Beide Eltern können je 14 Monate gleichzeitig **Elterngeld Plus** beantragen, wenn sie beide Teilzeit arbeiten möchten. Arbeiten beide Eltern mindestens 4 aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 bzw. 32 Stunden, erhalten sie jeweils 4 zusätzliche Monate ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus).
- ▶ Auch eine Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus ist möglich.

Unterbrechungen der Elternzeit

- ▶ sind **nicht zulässig**, wenn sie überwiegend in die Schulferien fallen; die Ferien dürfen nicht ausgespart werden. Daher sollen Beginn oder Ende der Elternzeit so gewählt werden, dass mindestens ein Zeitabstand von der Dauer der Ferien besteht.
- ▶ Die Elternzeit des Vaters kann aber direkt nach der Geburt des Kindes beginnen, auch wenn diese in die Ferien fällt. Dabei muss bedacht werden, die Elternzeit **7 Wochen** vor dem errechneten Geburtstermin zu beantragen!

Elternzeit frei wählen

Beginn und Ende der EZ dürfen in den Ferien liegen, wenn

- sich der Beginn der EZ unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließt.
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld innerhalb der Ferien endet und die EZ nicht fortgeführt wird.
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit innerhalb der Ferien endet.
- bei Abweichungen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Das Ende der EZ darf in den Sommerferien liegen, wenn die Anwesenheit in der Schule in der letzten Ferienwoche vor Schuljahresbeginn erforderlich ist.

Elternzeit und Probezeit

- ▶ Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge von mehr als 3 Monaten gelten **nicht** als Probezeit! (§5, Abs.6 LVO) Sie verlängert sich somit dementsprechend.
- ▶ Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird die Probezeit voll angerechnet, bei unterhälftiger Arbeitszeit nur anteilig.
- ▶ Da **Mutterschutz** eine Art Beschäftigungsverbot ist, führt dieser **nicht** zur Verlängerung der Probezeit!

Dienstliche Beurteilungen

- ▶ Bei einem BV vom Präsenzunterricht darf eine Benachteiligung im Rahmen der Lebenszeitverbeamtung nicht erfolgen. Schulleiter:innen ist es möglich bei schwangeren Lehrerinnen, die vorübergehend nicht im Kontakt mit Schüler:innen eingesetzt werden durften, Ausnahmen von den in den Beurteilungsrichtlinien genannten Erkenntnisquellen für die Beurteilung in der **laufbahnrechtlichen Probezeit** zu machen bzw. digitale Formate zu nutzen.
- ▶ Sofern der geplante Beginn des Mutterschutzes oder eine EZ kurz vor Ende der Probezeit terminiert sind, sollten Kolleg:innen eigenverantwortlich mit darauf achten, dass ihre Revision und somit zweite Dienstliche Beurteilung rechtzeitig durchgeführt wird, nämlich bevor sie in den Mutterschutz oder in Elternzeit gehen. Ansonsten verschieben sich die Verbeamtung auf Lebenszeit und die daraus folgenden Ansprüche zeitlich nach hinten.
- ▶ Anlassbezogen haben auch Kolleg:innen Anspruch auf eine Dienstliche Beurteilung, die beabsichtigen sich auf eine Beförderungsstelle zu bewerben und mit einer Abwesenheitszeit aufgrund ihrer Familienplanung rechnen.

Rückkehr nach der Elternzeit/Versetzung

Während der Elternzeit ist **keine Versetzung** möglich!

Im Einzelfall ist es möglich, sich an einen gewünschten Ort abordnen zu lassen, um dort Teilzeit in Elternzeit zu arbeiten.

Ist die Elternzeit kürzer als 1 Jahr, so besteht ein Anspruch an die alte Schule zurückzukehren. Auf Wunsch kann bei dieser Berechnung die Mutterschutzfrist ausgenommen werden!

Bereits nach **8 Monaten** Elternzeit (inkl. Mutterschutz und evtl. Beschäftigungsverbot) hat man einen Anspruch auf wohnortnahe Versetzung im Umkreis von 50 km.

In Bezug auf das **Ruhegehalt** ist es unerheblich, ob Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit aus familiären Gründen lt. §64 LBG beantragt wird.

Berücksichtigt werden immer die Stunden, die im Laufe des Arbeitslebens geleistet wurden.

Ein Zeitraum von 36 Monaten gilt in beiden Fällen als

Kindererziehungszeit.

§ 26 LPVG (2)

Personalratstätigkeit bei
Beurlaubung von mehr als
6 Monaten in Elternzeit ist
weiterhin möglich:

„Die Mitgliedschaft im
Personalrat erlischt ferner,
wenn eine Beurlaubung
ohne Besoldung oder
Arbeitsentgelt während
der Amtszeit des
Personalrats länger als
sechs Monate andauert,
**außer in den Fällen von
Elternzeit.**“

zusammengestellt durch den

**Personalrat Gesamtschulen,
Sekundarschulen
und PRIMUS-Schule
bei der Bezirksregierung Münster**